

**WU**

WIRTSCHAFTS  
UNIVERSITÄT  
WIEN VIENNA  
UNIVERSITY OF  
ECONOMICS  
AND BUSINESS

itlip-law  
[www.wu.ac.at/iplaw](http://www.wu.ac.at/iplaw)

EFMD  
**EQUIS**  
ACCREDITED

# Education 4.0 – Urheberrechtsfragen des Lehrens und Lernens im Web

Dr. Clemens Appl, LL.M.

# Zwerge auf den Schultern von Riesen

*Dicebat Bernardus Carnotensis nos esse quasi nanos, gigantium humeris incidentes, ut possimus plura eis et remotiora videre, non utique proprii visus acumine, aut eminentia corporis, sed quia in altum subvehimur et extollimur magnitudine gigantea*

(Johannes von Salisbury, Metalogicon liber III, cap IV.)

- Wissen ist frei!?
- Abhängigkeit von vorbestehenden Leistungen
- Lehrende und Lernende als „Pro-sumer“

- **Geistige Schöpfung in sinnlich wahrnehmbarer Ausdrucksform**
  - Werke der Literatur: Sprachwerke sowie (grafische) Werke wissenschaftlicher und belehrender Art
  - Werke der bildenden Kunst: Fotos, Grafiken usw
  - Werke der Film- und Tonkunst
- **Originalität** (Eigentümlichkeit iSd § 1 UrhG)
  - OGH: Stempel der Einmaligkeit und Zugehörigkeit zum Schöpfer
  - mehr als bloß routinemäßiges, alltägliches Werkschaffen
  - „Kleine Münze“ ist schutzfähig: relativ geringe Anforderungen an die Individualität
  - für alle Werkkategorien grundsätzlich gleich -> Sonderfall: wissenschaftliche Werke
- **Der Werkbegriff ist zweckneutral und objektiv**; der künstlerische, wissenschaftliche oder ästhetische Wert der Schöpfung sowie die Absicht des Schöpfers sind nicht maßgeblich.

# Wem „gehört“ das Werk?

- **Das Urheberrecht ist eine untrennbare und unveräußerliche Einheit von Persönlichkeits- und Verwertungsrechten.**
- Es gilt das **Schöpferprinzip** für alle Werkarten:
  - Diejenige natürliche Person, die das Werk (tatsächlich!) geschaffen hat, gilt als originärer Urheber (§ 10 UrhG).
  - Schaffen mehrere natürliche Personen gemeinschaftlich ein Werk, kommt diesen das (einheitliche) Urheberrecht gemeinschaftlich zu (Urhebergesamthandgemeinschaft nach § 11 UrhG)
  - Beachte: §§ 12 und 13 UrhG (Urhebervermutung!)
- Juristische Personen können ein Urheberrecht nicht originär erwerben (stRsp, RIS-Justiz RS0076658); ihnen kann aber der Urheber Nutzungsrechte (derivativ-konstitutiv) einräumen.

- **Urheberpersönlichkeitsrecht („EHRE“)**
  - Schutz der Urheberschaft (Problem: Ghostwriter)
  - Schutz der Urheberbezeichnung (verzichtbar)
  - Werkschutz
    - Änderungsverbot (verzichtbar)
    - Entstellungsschutz (unverzichtbar) (Problem: Parodie)
    - Ergebnis: Zerstören – JA // Verändern – NEIN
  
- **Verwertungsrecht („GELD“)**
  - Vervielfältigungsrecht
  - Verbreitungsrecht
  - Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht
  - Recht der ersten Inhaltsangabe
  - Vermiet- und Verleihrecht
  - Folgerecht
  - Senderecht
  - Recht der öffentlichen Wiedergabe
  - Zurverfügungstellungsrecht
  
- **Nutzung durch Dritte: Werknutzungsrecht / Werknutzungsbewilligung**

- **Weiter Vervielfältigungsbegriff**
  - Verfahren, Anzahl, Dauerhaftigkeit, Körperlichkeit sind unerheblich
  - Bsp: Kopie, Veröffentlichung in Zeitschrift, Digitalisierung, Installation, downloading, uploading etc
  
- **Plagiate / Raubkopie ?**
  - Eingriff in Vervielfältigungsrecht (auch bei Auszügen)
    - 11 Worte können bereits geschützt sein.
  - Evtl Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht
  - Evtl zulässiges Zitat = freie Werknutzung

- Werk der **Öffentlichkeit**
  - an Mehrzahl von Menschen, die nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind
  - Keine Öffentlichkeit, wenn bestimmter oder bestimmbarer Kreis + reelles Band
  - räumliche Gemeinsamkeit reicht nicht
  - schwierige Abgrenzung; Kasuistische Rsp des EuGH
- drahtgebunden oder drahtlos so zugänglich zu machen,
- sodass Mitglieder der Öffentlichkeit **an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl** zugreifen kann
  
- erfasst unkörperliche Verbreitung von Werkexemplaren
  - E-Books, Podcasts, Peer-to-Peer-Tauschbörsen etc

- Der schlichte Konsum geistiger Arbeit ist **urheberrechtsfrei**
  - zB Lesen eines Romans, Betrachten eines Gemäldes etc.
- **Problem: digitale Werkexemplare**
  - Werkkonsum erfordert technische Vervielfältigung
  - zB Abspielen CD/DVD, digitale Fotos etc
- erfordert vertragliche / gesetzliche **Nutzungsbefugnis**

- Lecture Cast
- E-Learning
- Zusammenstellen und Verteilen eines Readers
- Verteilen von Unterlagen via E-Mail
- Medienhausübungen und –projekte
- Computerprogrammnutzung im Unterricht
- Bring your own device
  
- uvm

# Freie Werknutzungen im Bildungsbereich

# Freie Werknutzungen ...

- im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung (§ 41),
- **der flüchtigen und begleitenden Vervielfältigungen (§ 41a),**
- **der Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch (§ 42 ff),**
- Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 42c),
- für Menschen mit Behinderungen (§ 42d),
- **für unwesentliches Beiwerk (§ 42e),**
- **für Zwecke des Zitierens (§ 42f),**
- **für E-Learning (§ 42g),**
- an Werken der Literatur (§ 43 ff),
- an Werken der Tonkunst (§ 51 ff),
- an Werken der bildenden Künste (§ 54 ff),
- bestimmten Geschäftsbetrieben (§ 56 UrhG),
- von Bild- oder Schallträgern durch bestimmte Bundesanstalten (§ 56a UrhG),
- von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken (§ 56b UrhG),
- **zum Zweck öffentlichen Wiedergabe im Unterricht (§ 56c UrhG),**
- zum Zweck der Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben (§ 56d UrhG),
- von verwaisten Werken (§ 56e UrhG),
- **für Schulbücher und Prüfungsaufgaben (§ 59c UrhG),**
- **von Computerprogrammen (§§ 40d und 40e UrhG) und**
- von Datenbankwerken (§ 40h UrhG) und
- von Datenbanken (§ 76d Abs 3 UrhG).

- Nach § 41a sind Kopien frei, wenn
  - sie **flüchtig oder begleitend** sind und
  - wenn sie ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist und
  - wenn ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine **rechtmäßige Nutzung** ist und
  - wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.
  
- Nach § 42 sind Kopien frei, wenn
  - **auf Papier zum eigenen Gebrauch**
  - **Digital / Analog für Forschungsgebrauch und Privatgebrauch**
  - ACHTUNG: Rechtmäßige Vorlage erforderlich; Verbot der öffentlichen Weiter- oder Wiedergabe

# Vervielfältigung zum eigenen Lehrgebrauch § 42 Z 6 UrhG

- **Schulen, Universitäten und andere Bildungsinstitute** dürfen
- für **Zwecke des Unterrichts oder der Lehre**
- in dem dadurch **gerechtfertigten Umfang**
- Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse oder Lehrveranstaltung **erforderlichen Anzahl** herstellen und verbreiten; dies gilt auch für Musiknoten.
- Auf anderen als Trägern als Papier ist dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. (= „Verteilung“ digitaler Kopien zulässig)
- Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt **nicht** für Werke, die ihrer **Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch** bestimmt sind.

# Nutzung fremder Werke on- und offline

- **Zufällige oder Beiläufige Einbeziehung** ist frei (§42e)
- **Zitate sind frei**, wenn sie einen Zitzzweck erfüllen und das Persönlichkeitsrecht des Zitierten achten (§42f), insb
  - wissenschaftliches Großzitat
  - Kunstzitat in Vorträgen
  - Kleinzitat für Sprachwerke
  - Musikzitat
  - Kleinzitat für sämtliche Werkarten

Unterschied „Veröffentlicht“ und „Erschienen“, wobei Internetpublikationen für Zwecke des Zitatrechts erschienenen Publikationen unter bestimmten Voraussetzungen gleichgehalten werden.

- **Urheberrechtliches Zitat  $\neq$  Wissenschaftliches Zitat**
  - Unterschiedliche Zielrichtung
  - Unterschiedliche Reichweite
- **Beispiele**
  - Wörtliche Übernahme von Texten oder Textpassagen
  - Paraphrasierung eines fremden Gedankengutes
  - Übersetzung aus fremdsprachigen Werken
- **Grundsatz: Das UrhR verbietet die vollständige oder teilweise Rezeption fremder Sprachwerke in „eigene“ Sprachschöpfungen sowie deren Verwertung**
- **Ausnahmen:**
  - **Kleines Zitat:** einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks
  - **Wissenschaftliches Großzitat:** a) einzelne Werke nach ihrem Erscheinen, b) in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang, c) Aufnahme in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk  
Achtung: wissenschaftliche und beherrschende Werke nur zur Erläuterung ihres Inhalts)

**Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen einzelne Sprachwerke oder Werke wissenschaftlicher und belehrender Art nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden:**

- in einer Sammlung, die Werke mehrerer Urheber enthält und ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist; ein Werk wissenschaftlicher und belehrender Art darf bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden;
- in einem Werk, das seiner **Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch** bestimmt ist, **bloß zur Erläuterung des Inhalts**.
- **Vergütungspflicht (Verwertungsgesellschaft!)**

- Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für
  - **Zwecke des Unterrichts oder der Lehre**
  - **veröffentlichte Werke**
  - zur **Veranschaulichung im Unterricht**
  - für einen **bestimmt abgegrenzten Kreis** von Unterrichts- oder Lehrveranstaltungsteilnehmern
  - vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen,
  - soweit dies zu dem jeweiligen **Zweck** geboten
  - und zur Verfolgung **nicht kommerzieller Zwecke** gerechtfertigt ist.

- **Ausgenommen sind Werke**, die
  - a) ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind oder
  - b) Filmwerke, deren Erstaufführung in deutscher Sprache oder einer Sprache einer anerkannten Volksgruppe noch keine zwei Jahre zurückliegt.
  
- **Achtung: Vergütungsanspruch gegenüber von Verwertungsgesellschaften!**
  - **zwingend;**
  - **der Disposition des Urhebers entzogen;**
  - **Vergütungspflicht auch bei lizenzierten Inhalten!**

# Öffentliche Wiedergabe im Unterricht

## § 56c

### Wiedergabe von Werken der Filmkunst (inkl der Tonkunst)

- **Adressat: Schulen und Universitäten**
- **Zwecke des Unterrichts oder der Lehre**
- **zweckentsprechender Umfang**
  
- **Vergütungspflicht (Verwertungsgesellschaft!)**
  
- **ACHTUNG:** Sofern ein Werk unter Verletzung eines ausschließlichen Rechts vervielfältigt oder verbreitet wurde, ist eine Berufung auf die freie Werknutzung nicht möglich.
  - **Wiedergabe einer Raubkopie (illegaler Download) ist NICHT frei!**

# Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen, § 57

- **Die Zulässigkeit von Kürzungen, Zusätzen und anderen Änderungen an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung** ist auch bei freien Werknutzungen nach § 21 zu beurteilen.
- **Sinn und Wesen** des benutzten Werkes dürfen **in keinem Fall entstellt** werden.
- **Quellenangabe bei Vervielfältigung (§§ 42f, 45, 47, 48, 51, 54 Abs 1 Z 1 - 3)**
  - **Titel** und die **Urheberbezeichnung** des benutzten Werkes (§ 21 Abs. 1 )
  - Bei einer nach § 45 zulässigen Benutzung einzelner Teile von Sprachwerken in Schulbüchern muss der Titel des benutzten Werkes nur angegeben werden, wenn dieses nicht mit dem Namen oder Decknamen des Urhebers bezeichnet ist.
  - **Zitat:** Quellenangabe muss das zitierte Werkstelle so genau zu bezeichnen, dass sie in dem benutzten Werk leicht aufgefunden werden kann. Wenn etwas aus einer Sammlung entnommen wird, so ist auch diese anzugeben; die Angabe des Titels des Werkes durch einen Hinweis auf die in Betracht kommende Stelle der Sammlung ersetzt werden
  - **Zitat aus Presseartikeln:** Angabe der Zeitung oder Zeitschrift, aus der der Aufsatz entnommen ist.
- **Rechtsfolge:** Verletzung geistiger Interessen + Zitat ist bei Fehlen der Quellenangabe unzulässig = Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung und Schadenersatz

# Perspektivenwechsel: Der Lernende

- **Reiner Werkgenuss ist frei.**
- **Browsing, Caching und mE auch Streaming** (von E-Learning Plattform) unterliegt § 41a und ist frei.
- **Herstellung von Kopien (inkl Tafelbild) / Download**
  - Privatkopie, bei nicht-kommerziellen Kopierzweck; aber: § 42 Abs 5 (!)
  - Kopie zum eigenen Gebrauch (auf Papier) oder zum „Forschungsgebrauch“; aber: § 42 Abs 5 (!)
- **Sharing im Klassenverbund** (Dropbox, onedrive, whatsapp, facebook udergl)
  - offline / online: Problem „Schulöffentlichkeit“?
  - Persönliche Sphäre oder doch öffentlich
  - Anwendbarkeit der E-Learning-Schranke?
- **Plagiate in „Student Generated Content“**

# Kontaktinformation



VIENNA UNIVERSITY OF  
ECONOMICS AND BUSINESS

Abteilung für Informations- und  
Immaterialgüterrecht

Welthandelsplatz 1/D3, 1020 Wien

**DR. CLEMENS APPL, LL.M.**

T +43-1-313 36-5171  
F +43-1-313 36-905171  
clemens.appl@wu.ac.at  
www.wu.ac.at/iplaw



**USER GENERATED CONTENT** »  
**USER GENERATED COPYRIGHT**



Details zum Forschungsprojekt:  
[www.u-g-c.at](http://www.u-g-c.at)